

Satzung des Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg unter der Nummer VR 81 eingetragen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Offenburg und die eingemeindeten Ortschaften, sowie die Gemeinden, die mit dem Tierschutzverein einen Fundtiervertrag abgeschlossen haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, sowie ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei und Tiermisshandlung sowie Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt und umfasst deshalb auch Maßnahmen zum Schutz derselben. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein hat eine Tierherberge erstellt. Der Betrieb der Tierherberge umfasst die Auffangstation für Tiere. Darüber hinaus unterhält der Verein als Zweckbetrieb einen Teil der Tierherberge als Hunde und Katzenpension.

Die Aufnahme der Tiere erfolgt im Rahmen des Zweckbetriebes gegen Entgelt. Der wirtschaftliche Zweckbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und hierfür erforderliche finanzielle Mittel zu sichern.

Erzielte Überschüsse werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins verwendet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an diese Stelle tretenden Vorschriften hält. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Die Genehmigung der Erziehungsberechtigten ist innerhalb 4 Wochen vorzulegen.

Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ganzer Kraft dem Zwecke des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt ist mindestens mit vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, wenn es in anderer Weise dem Verein oder das Ansehen des Vereins oder das Ansehen der Tierschutzbewegung schädigt, Unfrieden im Verein oder in der Tierschutzbewegung stiftet, oder sich eines schweren Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz schuldig macht, nach seiner Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§4 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig, bei vorliegender Einzugsermächtigung ist der Verein befugt, den Betrag zum Jahresbeginn einzuziehen.

Der Betrag für juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften (Kooperative Mitglieder) soll ein Mehrfaches des Beitrages der Einzelmitglieder sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Der Betrag ist von der Jahreshauptversammlung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zuerst durch eigenes Wirken nach besten Kräften zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Verein wird durch einen ehrenamtlich tätigen Vorstand geleitet und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Tierschutzinspektor, 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein nur gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

Die Mitgliederversammlung kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes aus dringlichen Gründen auch während einer Wahlperiode seines Amtes entheben und eine Ergänzungswahl verlangen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses;
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung;
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Verein erstellt eine Geschäftsordnung.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich vorgelegten Vorschlag zustimmen.

Über Ausgaben ab DM 5000,- entscheiden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister (Kassenwart).

Im Verhinderungsfalle einer der genannten Personen rückt ein weiteres Vorstandsmitglied nach.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt (= außerordentliche Mitgliederversammlung).

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

Sämtliche Postzustellungen gehen ausnahmslos an die Adresse des ersten Vorsitzenden.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§15 Kooptionen, Jugendgruppen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppen bieten.

Sie üben die Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§16 Tierherbergeverwaltung

Der Verein hat eine Tierherberge errichtet.

Die Verwaltung der Tierherberge obliegt dem 1. Vorsitzenden, sowie dem Tierpfleger. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Vorsitzende kann auch einen Stellvertreter benennen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Tierherberge verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§17 Partner

Der Verein ist Kooperationspartner des Deutschen Tierhilfswerkes e.V. München.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Tierheim Kehl zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§20 Redaktionelle Änderung

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die alte Satzung verliert mit u. a. Datum ihre Gültigkeit.

Offenburg, den 12.09.2000